



Bereich: Feuerwehr
Az:
Datum: 03.01.2011

2011/006
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	26.01.2011	
Rat der Stadt	03.02.2011	

Betreff

Aufwandsentschädigung für Ausbilder in der freiwilligen Feuerwehr

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, die Aufwandsentschädigung für Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr ab dem Jahr 2011 auf 15,00 Euro / Stunde festzusetzen.

Sachverhalt

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Castrop-Rauxel versehen ihren Dienst ehrenamtlich, soweit sie nicht städtische Beamte sind (hauptamtliche Kräfte).

Für den Aufwand der mit dem ehrenamtlichen Dienst verbunden ist, haben die Feuerwehrangehörigen Anspruch auf entsprechende Aufwandsentschädigungen (§ 12, Abs. 3 -7 des FSHG).

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung hat der Rat der Stadt zuletzt im Jahr 2007 die Höhe der Aufwandsentschädigungen mit einer Laufzeit bis Ende 2011 beschlossen.

Eine Position aus den zu zahlenden Aufwandsentschädigungen ist die Entschädigung für beauftragte Ausbilder. Diese beträgt zur Zeit 8,00 EUR je Stunde.

Die gesamte Ausbildung der Feuerwehrangehörigen unterhalb der Führungskräfteausbildung erfolgt örtlich in den Städten und Gemeinden bzw. auf Kreisebene. Bedingt durch die ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung kann diese nur in den Abendstunden bzw. an den Wochenenden stattfinden und wird in der Regel durch Ausbilder nach ihrem normalen Arbeitstag oder außerhalb der Dienstschicht geleistet.

Zum Ausbildungsumfang gehören z.B. die Grundausbildung, die Atemschutzausbildung, die Sprechfunkerausbildung sowie Sonderausbildungen zu Gefahrgut, Strahlenschutz, Absturzsicherung und Maschinist für Löschfahrzeug und Drehleiter.

Aufgrund der offensichtlich steigenden Inanspruchnahme im Beruf wird es zunehmend schwieriger aus den Reihen der ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder geeignete Ausbilder zu finden, insbesondere da die Aufwandsentschädigung von 8,00 EUR/Std. auch kein finanziell überzeugendes Argument liefert. Die Einbeziehung der hauptamtlichen Kräfte in die Ausbildung während der regulären Dienstzeit wird zwar versucht, kann aber aufgrund häufiger Alarmierungen nicht fest geplant und somit ausbildungsdienlich genutzt werden. Die Inanspruchnahme in der Freizeit scheidet zunehmend aufgrund der Arbeitszeitregelungen und der damit verbundenen Behandlung von anfallenden Mehrdienstleistungen, aus.

Um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr aufrecht zu erhalten, müssen die Ausbildungen durchgeführt werden. Wenn keine Erhöhung erfolgt, ist damit zu rechnen, dass sich kein Ausbilder findet und die vorgeschriebene Ausbildung nicht mehr erfolgen kann.

Angesichts der Aufwendungen die für Seminare an Instituten wie dem SEL in Dorsten, dem „Haus der Technik“ in Essen oder anderen Fortbildungseinrichtungen anfallen, ist es vertretbar, den Stundensatz für die Entschädigung der Ausbilder auf **15,00 EUR** je Stunde anzuheben. Damit läge er in dem Rahmen, der von den Volkshochschulen an die Dozenten vergütet wird (ca. 15,00 bis 20,00 EUR je 45 Minuten Unterricht)

Dieser Stundensatz wird auch für Lehrgänge die durch die Kreisverwaltung bezuschusst werden, abgerechnet. Je nach Art der durchgeführten Lehrgänge ist in den vergangenen Jahren jeweils zwischen 3.000 und 4.000 EUR als Zuschuss durch die Kreisverwaltung gezahlt worden, so dass eine teilweise Refinanzierung der Kosten erfolgt.

Der finanzielle Mehraufwand beträgt **6.000 EUR** pro Jahr, die im Budget des Bereiches 37 zusätzlich bereitgestellt werden.

Diese Anhebung soll abweichend von der 2007 beschlossenen Laufzeit bis einschließlich 2011, bereits für das gesamte Jahr 2011 wirksam werden.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	6.000,00 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	6.000,00 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☒

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2009	2010	2011	2012	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	6.000,00 €	6.000,00 €	12.000,00 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.